



Deutscher Factoring  
Verband e.V.

Behrenstraße 73  
10117 Berlin

DEUTSCHER  
FACTORING  
VERBAND E.V.

BaFin  
Herrn Raimund Röseler  
Exekutivdirektor Bankenaufsicht  
Referat BA 54  
Graurheindorfer Str. 108  
53117 Bonn

Deutsche Bundesbank  
Herrn Dr. Andreas Dombret – Dezernat IV  
Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

Berlin, den 27.04.2016

### *Konsultation 02/2016 – MaRisk-Novelle 2016*

Sehr geehrter Herr Röseler, sehr geehrter Herr Dr. Dombret,  
sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntlich sind alle unsere Mitglieder als **Factoringunternehmen aufsichtsrechtlich als Kreditinstitute bzw. (ganz überwiegend) als Finanzdienstleistungsinstitute i.S.d. KWG reguliert** und somit sowohl von der BaFin als auch von der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt. Der **Gesamtumsatz unserer 31 Mitgliedsunternehmen belief sich 2015 auf 209 Mrd. Euro**, was einer Factoring-Quote (also dem Verhältnis des v.g. Factoring-Gesamtumsatzes zum BIP) vom 6,9% entspricht, wobei nach aktuellen neutralen Analysen der **Anteil unserer Mitglieder am deutschen Factoringmarkt über 98 Prozent des Umsatzvolumens der in Deutschland verbandlich organisierten Factoringunternehmen** ausmacht. Als maßgebliche Interessensvertretung der deutschen Factoringbranche möchten wir daher die Gelegenheit wahrnehmen, **Ihnen im Rahmen der BaFin-Konsultation 02/2016 einige Anmerkungen zukommen zu lassen**, die im Hinblick auf den v.g. Konsultationsentwurf einer MaRisk-Novelle relevant sind.

#### 1. Allgemeine Anmerkungen

Da die **geplante MaRisk-Novelle 2016** durchaus **umfangreiche, weitreichende und vielfältige Umsetzungsschritte in der unternehmerischen Praxis** nicht nur der Factoringinstitute nach sich ziehen wird, **befürworten wir, dass auch bei dieser MaRisk-Novelle (ähnlich wie bereits bei der MaRisk-Novelle von 2012) seitens der Aufsichtsbehörden eine Übergangs- bzw. Nichtbeanstandungsfrist eingeräumt** wird. Diese sollte **mindestens ein Jahr** andauern, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass insbesondere Änderungen technischer Natur (z.B. der IT-Systeme) durchaus zeitintensiv sind.

#### 2. Anmerkungen zu AT 4:

Die in **AT 4.1, Tz. 9 und 10** angesprochene **prozessuale und organisatorische Trennung zwischen Methodenentwicklung und Validierung bei komplexen Verfahren und Methoden zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit** kann gerade bei kleineren Factoringinstituten mit **begrenzten personellen Ressourcen eine Herausforderung darstellen**. Ähnliches trifft auf die in AT 4.3.2, Tz. 5 vorgesehene Validierungspflicht für Risikosteuerungs- und –

controllingprozesse und Risikoquantifizierungsverfahren zu, da hier auf AT 4.1, Tz.9 Bezug genommen wird. Diese Herausforderung gerade für kleinere Institute sollte **im Sinne des Proportionalitätsprinzips berücksichtigt** werden, so dass es weiterhin möglich sein sollte, dass z.B. das Risikocontrolling Methoden nicht nur entwickelt, sondern diese auch auf ihre Angemessenheit hin überprüft und validiert.

Die in **AT 4.3.1, Tz. 1** (ebenso wie in **BT 2.2, Tz. 3**) genannte „Cooling Off“-Periode für Mitarbeiter, die innerhalb des Unternehmens von Handels- oder Vertriebsbereichen in Kontrollbereiche wechseln, kann für größere Institute eine durchaus sinnvolle Regelung darstellen, jedoch wirft die ungenaue und offene Formulierung des Konsultationsentwurfs die **Frage nach einer Auslegungs- oder Orientierungshilfe zur genaueren Bestimmung der Dauer dieses Zeitraums** auf. Zudem ist auch hier darauf hinzuweisen, dass **personelle Einschränkungen bei kleineren Factoringinstituten mit insgesamt nur wenigen Mitarbeitern im Sinne des Proportionalitätsprinzips Beachtung finden müssen**, so dass für derartige Institute ein **unternehmensinterner Wechsel ohne zeitliche Beschränkung möglich** bleibt.

In den Erläuterungen zu **AT 4.3.2, Tz. 1** des Konsultationsentwurfs wird aufgeführt, dass es in den Instituten „angemessene Risikosteuerungs- und –controllingprozesse“ für IT-Risiken geben soll. Da in den Erläuterungen zu **AT 7.2, Tz. 2** bereits die Regelung enthalten ist, dass Institute sich an gängigen Standards wie z.B. dem IT-Grundschutzkatalog des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) orientieren sollen, wäre die **Einfügung einer Erläuterung (z.B. in Form eines entsprechenden Verweises auf AT 7.2 in AT 4.3.2) für die nähere Konkretisierung und zur praktischen Umsetzung hilfreich**.

**Weiterer Klarstellungsbedarf** betrifft den im Konsultationsentwurf neu enthaltenen **AT 4.3.4**: Auch wenn zu Beginn von **AT 4.3.4** des Konsultationsentwurfs in **Tz. 1** klargestellt wird, dass sich die darin enthaltenen Anforderungen an Datenmanagement, Datenqualität und an die Aggregation von Risikodaten „an große und komplexe Institute“ richten, so sind **auch „wesentliche gruppenangehörige Einzelinstitute“ von diesen Anforderungen betroffen**. Da dieser Begriff nicht näher erläutert wird, **bleibt unklar, welche Kriterien über die Einordnung als „wesentliches gruppenangehöriges Einzelinstitut“ entscheiden**. Die Klarstellung dieser Kategorisierung ist vor allem für (Finanzdienstleistungs-)Institute relevant, die einer Bankengruppe angehören, in der das Kreditinstitut die Bilanzsummengrenze von 30 Mrd. Euro überschreitet, die Bilanzsumme des einzelnen gruppenangehörigen Instituts jedoch keineswegs an diese Grenze heranreicht.

Die **Konzentration von Verantwortlichkeiten bzw. Trennung von Funktionen** hat bekanntlich bereits in der jüngeren Vergangenheit immer wieder Fragen und Unsicherheiten aufgeworfen, gerade seitens von **Instituten mit begrenzten personellen Ressourcen**. Auch die im Konsultationsentwurf unter **AT 4.4.1, Tz. 1 und 4** enthaltenen Ausführungen werfen insofern Fragen auf, da z.B. vor dem Hintergrund der in der Erläuterung zu **Tz. 4** angesprochenen exklusiven Wahrnehmung der Leitung der Risikocontrolling-Funktion **unklar bleibt, ob die Bündelung von z.B. der Leitung der Risikocontrolling-Funktion mit der des Compliance-Officers in einem Geschäftsleiter auch künftig möglich** sein wird. Eine entsprechende Klarstellung zugunsten der derzeit möglichen Bündelungen wäre somit auch hier zu begrüßen.

Auch in Bezug auf **verschiedene Berichtspflichten**, die im aktuellen Konsultationsentwurf enthalten sind, besteht aus Sicht der Factoringinstitute **Klarstellungsbedarf**. So erwähnt **AT**

4.5, Tz. 4 eine gruppeninterne und „zeitnah“ zu erfüllende Berichtspflicht „an die Geschäftsleiter des übergeordneten Unternehmens“, wobei jedoch **unklar bleibt, ob hiermit z.B. der quartalsweise Risikobericht an die Geschäftsleitung nach AT 4.3.2, Tz. 3 oder der Bericht der (Konzern-)Revision an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan nach AT 4.5, Tz. 6 bzw. BT 2.4, Tz. 4 oder die Risikoberichterstattung nach BT 3 gemeint ist und ob eine Bündelung verschiedener Berichtspflichten möglich ist.** Bei der v.g. gruppeninternen Berichtspflicht ist zudem zu bedenken, dass im Sinne des Proportionalitätsprinzips ein **angemessenes Verhältnis zwischen gruppeninternen Berichtspflichten und der gruppeninternen Bedeutung des berichtspflichtigen gruppenangehörigen Instituts** (z.B. gemessen am Beitrag des gruppenangehörigen Instituts zur Bilanzsumme der Gruppe) herzustellen ist. Die Berichtspflichten für verhältnismäßig unbedeutende gruppenangehörige Institute gegenüber dem übergeordneten Unternehmen/Institut sollten daher sowohl in Bezug auf die Häufigkeit als auch auf den Umfang geringer bzw. seltener ausfallen können im Vergleich zu Berichten von bedeutenden/wesentlichen gruppenangehörigen Instituten. Auch hier dürfte die v.g. Klarstellung des Begriffs „wesentliches gruppenangehöriges Einzelinstitut“ in der Umsetzungspraxis weiterhelfen.

### 3. Anmerkung zu AT 8:

Im Konsultationsentwurf werden die Anforderungen an den Neu-Produkt-Prozess nach **AT 8.1 in Tz. 8** um eine **mindestens jährliche Überprüfungspflicht** ergänzt, die sich auf die Analyse des „sachgerechten Umgangs mit neuen Produkten oder mit neuen Märkten“ durch den Prozess bezieht. Wir weisen darauf hin, dass es **in vielen Instituten vorkommt, dass über ein Jahr lang keine neuen Produkte oder neuen Märkte erschlossen** werden, so dass dementsprechend auch kein Neu-Produkte-Prozess durchgeführt wird. **In derartigen Fallkonstellationen halten wir eine rein theoretische Überprüfung des Neu-Produkt-Prozesses für unnötig und nicht zielführend, weswegen wir eine entsprechende Klarstellung in AT 8 befürworten.**

### 4. Anmerkungen zu AT 9:

Zu den Änderungen in **AT 9, Tz. 1** ist anzumerken, dass extern eingekaufte Software künftig schneller als bisher zu einer wesentlichen Auslagerung werden könnte. Um unnötige Missverständnisse und Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, befürworten wir die **Einfügung einer Klarstellung, dass ein Softwarebezug nur dann als Auslagerung anzusehen ist, wenn entsprechend kritische Systeme auch operativ von einem Dienstleister bewirtschaftet** werden, und zwar in einer Art und Weise, die über gewisse Wartungs- und/oder Entwicklungsdienstleistungen hinausgeht. Eigengenutzte, extern entwickelte, eingekaufte und gewartete Software stellt den Normalfall in Instituten dar und soll sicherlich nicht dem Regelungszweck von AT 9 unterliegen.

Der Konsultationsentwurf sieht in AT 9, Tz. 5 vor, dass eine vollständige Auslagerung der Risikocontrolling-Funktion nicht zulässig ist, aber in Gegensatz hierzu soll bei kleinen Instituten unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips eine Auslagerung der Compliance-Funktion sowie der Internen Revision möglich sein. Eine **strengere Behandlung der Risikocontrolling-Funktion im Vergleich zur Compliance-Funktion oder Internen Revision erscheint in Anbetracht des Proportionalitätsgrundsatzes jedoch als nicht zwingend**, auch weil Fallkonstellationen möglich sind, in denen die Einrichtung einer separaten Risikocontrolling-Funktion nicht erforderlich ist, insbesondere wenn die erforderlichen Aufgaben bzw. Tätigkeiten vom entsprechend sachkundigen Geschäftsleiter wahrgenommen werden. Dass eine **Voll- oder Teilauslagerung auch der Risikocontrolling-**

**Funktion** (unter Berufung auf das Proportionalitätsprinzip) möglich sein soll, **wird zudem in den Erörterungen zu AT 9, Tz. 2 vorausgesetzt.**

Der Hinweis unter **AT 9, Tz. 4 und 5** des Konsultationsentwurfs, dass die **Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontroll- und Kernbankbereichen** (z.B. bei der Risikocontrolling- oder Compliance-Funktion) **nur unter „besonderen Maßstäben“** möglich ist, durch die gewährleistet wird, dass das **auslagernde Institut weiterhin über „fundierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und bei Bedarf ... der ordnungsgemäße Betrieb in diesen Bereichen fortgesetzt werden kann“**, stellt außerdem **insbesondere kleinere Institute mit begrenzten personellen Ressourcen vor erhebliche Herausforderungen.** Diese sind vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips bei der Umsetzung der (novellierten) MaRisk zu berücksichtigen, insbesondere durch eine **Konkretisierung der v.g. „fundierten Kenntnisse und Erfahrungen“.** Zudem wäre **auch hier eine nähere Erörterung des Begriffs „kleine Institute“** für die Umsetzung der MaRisk in der unternehmerischen Praxis von hoher Relevanz, ähnlich wie beim v.g. AT 4.3.4, Tz. 1.

Hilfswise sollte **zumindest in denjenigen Fällen die Auslagerung der Risikocontrolling-Funktion als zulässig gewertet werden, wenn die Auslagerung gruppenintern erfolgt** und für die beteiligten Unternehmen ein einheitliches und umfassendes Risikomanagement einschließlich Durchgriffsrechten auf Gruppenebene besteht.

Der Vollständigkeit halber möchten wir zudem darauf hinweisen, dass die in den Erläuterungen zu **AT 9, Tz. 7** erwähnten **„Zugangsbestimmungen“** zu Räumen und Gebäuden im Interesse des Gleichlaufs von Gesetzen und Normen mit ähnlichem Regelungsgehalt in **„Zutrittskontrollen“ geändert** werden sollten, da dieser Begriff z.B. auch in der Anlage zu § 9 S.1 BDSG genutzt wird.

#### 5. Anmerkung zu BTO 1.2

Im Hinblick auf die im Konsultationsentwurf vorgesehenen Änderungen der **Erläuterungen zu BTO 1.2.1, Tz. 1 und BTO 1.2.2., Tz. 2** in puncto Kapitaldienstfähigkeit möchten wir auf die **Besonderheiten des Factoring (insbesondere des in Deutschland vorherrschenden echten Factoring)** hinweisen: Anders als beim klassischen Kredit, auf den BTO 1.2 grundsätzlich zugeschnitten ist, **erwirbt das Factoringinstitut Forderungen aus Lieferungen bzw. Leistungen, die sich gegen Dritte/Debitoren richten und die insoweit nicht mit Ansprüchen aus einem klassischen Darlehens- bzw. Kreditverhältnis vergleichbar sind.** Daher sollte **klargestellt werden, dass die Regelungen in BTO 1.2 nicht auf das (echte) Factoring Anwendung finden.** Diese Wertung ergibt sich auch aus dem KWG, insbesondere aus der Ausnahmeregelung in § 2 Abs. 7a KWG, die u.a. die Anwendung des § 18 KWG auf als Finanzdienstleistungsinstitute zugelassene Factoringunternehmen ausschließt, sowie für als Kreditinstitute zugelassene Factoringunternehmen aus dem Zusammenspiel von § 18 KWG mit § 21 Abs. 4 KWG, demzufolge unter den dort genannten Voraussetzungen entgeltlich erworbene Forderungen aus dem Anwendungsbereich des § 18 KWG ausgenommen sind. Diese **Ausnahmeregelungen des KWG würden letztlich leerlaufen, würde das Factoring dem Anwendungsbereich von BTO 1.2 unterworfen.**

#### 6. Anmerkung zu BT 2.3:

Zu den im Konsultationsentwurf unter **BT 2.3, Tz. 2** näher erläuterten **Risikobewertungsverfahren der Internen Revision** möchten wir auf eine **Unklarheit bzw. sogar einen möglichen Systembruch** hinweisen: Dass die Risikobewertungsverfahren der Internen Revision eine „Analyse des aktuellen und zukünftigen Risikopotenzials der Aktivitäten und Prozesse zu beinhalten“ haben, kann so ausgelegt werden, dass die Interne Revision eine Analyse durchzuführen hat, welche von der Aufgabenstellung her der des

jeweiligen Institutsfachbereichs entspricht. **Bisher war jedoch nur der Fachbereich für die Erstellung derartiger Analysen zuständig, während die Interne Revision insbesondere die Plausibilität dieser Analyse prüfte,** jedoch keine eigene, separate und somit letztlich doppelte Analyse vornahm. Daher **sprechen wir uns für die Einfügung einer entsprechenden Klarstellung** in BT 2.3 aus.

**Wir befürworten dringend die Beachtung dieser v.g. Hinweise und Anregungen bei der Finalisierung der MaRisk-Novelle 2016, insbesondere vor dem Hintergrund des Proportionalitätsprinzips, welches eine zentrale Basis der MaRisk bzw. ihrer praxismgerechten Umsetzung in den Instituten darstellt.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich zur Verfügung, gerne auch in einem persönlichen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen  
Deutscher Factoring-Verband e.V.



Dr. Alexander M. Moseschus  
Verbandsgeschäftsführer



Magdalena Wessel  
Dezernentin Recht